

16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) sowie in den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt.

§ 2

Rechtliche Stellung der Kulturhäuser

(1) Die Kulturhäuser üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung und ihres Rates aus. Für die Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen sind außerdem die Beschlüsse und Weisungen der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen verbindlich.

(2) Die Kulturhäuser sind juristische Personen. Sie führen die Bezeichnung „Kulturhaus / Jugendklubhaus / Kreiskulturhaus . . .“ (Name des Hauses, des Ortes seines Sitzes oder des Rechtsträgers).

(3) Die Rechts- oder Organisationsform der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen bleibt unverändert. Diese Kulturhäuser führen die Bezeichnung „Kulturhaus“ mit dem vom Rechtsträger bzw. der gesellschaftlichen Organisation bestimmten Zusatz.

(4) Die staatlichen Kulturhäuser unterstehen dem für ihren Sitz zuständigen Rat der Stadt oder Rat der Gemeinde bzw. Rat des Kreises oder Rat des Stadtbezirkes.

§ 3

Aufgabe und Arbeitsweise der Kulturhäuser

(1) Die Kulturhäuser sind kulturelle Einrichtungen, die den Bürgern zugänglich sind. Sie sind Stätten der politisch-ideologischen Bildung und Erziehung der Bürger im Sinne der Weltanschauung der Arbeiterklasse, der Begegnung und des Gedankenaustausches, der Geselligkeit und Unterhaltung, der kulturell-künstlerischen, wissenschaftlich-technischen sowie sportlich-touristischen Betätigung der Bürger.

(2) Die Tätigkeit der Kulturhäuser ist auf die Förderung der sozialistischen Persönlichkeit und der sozialistischen Lebensweise gerichtet. Die Kulturhäuser verwirklichen diese Aufgabe durch die Mitgestaltung eines interessanten, vielfältigen geistig-kulturellen Lebens der Bürger mit dem Ziel, immer bessere Bedingungen zu schaffen, damit sich die gesellschaftlichen Beziehungen und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Menschen voll entfalten können. Die Kulturhäuser unterstützen die Werktätigen in ihrem Bestreben, ihr Leben inhaltsreich und kulturvoll zu gestalten. Sie fördern die Entwicklung neuer, höherer und dauerhafter Kulturbedürfnisse.

(3) Anliegen der Kulturhäuser ist die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse und Ansprüche der Bürger. Sie schaffen die bestmöglichen Voraussetzungen, damit die Arbeitskollektive die in ihren Kultur- und Bildungsplänen festgelegten Aufgaben mit ihrer Hilfe weitgehend selbst realisieren können. Schwerpunkt der Tätigkeit der Kulturhäuser ist die Entwicklung des kulturellen Schöpferturns der Arbeiterklasse, vor allem durch die Förderung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, der Arbeit mit Kultur- und Bildungsplänen, der Schulen der sozialistischen Arbeit, der sozialistischen Arbeitskultur, der ökonomischen Propaganda, der Verbreitung bester Arbeitserfahrungen und Ergebnisse der Neuerer sowie durch die Mitgestaltung der Betriebsfestspiele. Sie beachten dabei die besonderen Arbeits- und Lebensbedingungen der Schichtarbeiter.

(4) Die Kulturhäuser lösen ihre Aufgaben durch ein reiches kulturelles Angebot, das den sich entwickelnden und sich differenzierenden-kulturellen Bedürfnissen der Bürger, vor allem der Arbeiterklasse und der Jugend, entspricht und in dem sich Breite und Vielfalt des sozialistischen Kulturlebens widerspiegeln.

(5) Die Kulturhäuser erschließen den Bürgern ein weites Betätigungsfeld für die gemeinschaftliche und individuelle kulturvolle Gestaltung der Freizeit. Sie schaffen vielfältige

Möglichkeiten der Begegnung der Bürger mit Kunst und Literatur.

(6) Die Kulturhäuser entwickeln vorrangig Formen und Methoden des Klublebens, in denen Wissensvermittlung, Information, Kunstgenuß, Geselligkeit und Erholung sinnvoll verbunden sind.

(7) Die Kulturhäuser dienen der Talentefindung und -förderung vor allem auf kulturell-künstlerischem Gebiet. Sie sind Heimstätten des künstlerischen Volksschaffens und organisieren Interessensklubs, Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Freundeskreise entsprechend den vielfältigen Interessen und Neigungen der Bürger. Sie fördern die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“.

(8) An jedem Kulturhaus ist ein Jugendklub zu bilden und zu einem geistig-kulturellen Zentrum der Jugend zu entwickeln,

(9) Die Kulturhäuser vermitteln — entsprechend ihren Erfahrungen und Möglichkeiten — Anregungen für das geistig-kulturelle Leben der Brigaden und Arbeitskollektive, ehrenamtlich geleiteten Klubs, Wohngebietsausschüsse der Nationalen Front der DDR, Hausgemeinschaften, Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen und für das kulturvolle Leben der Familien sowie für die kulturell-künstlerische Betätigung der Bürger.

§ 4

Spezifische Aufgaben der Kulturhäuser verschiedener Rechtsträger

(1) Die Jugendklubbhäuser tragen als Freizeitzentren der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ vor allem zur kommunistischen Erziehung und zur Gestaltung einer der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gemäßen Lebensweise der jungen Generation bei. Im Mittelpunkt stehen dabei die weitere Ausprägung des Schöpferturns, der vielfältigen Fähigkeiten und Talente der Jugend und die Entwicklung von Geselligkeit und Unterhaltung, von dauerhaften Bedürfnissen nach ständigem Umgang mit der Kunst sowie nach niveauevoll gestalteter Freizeit.

(2) Die Häuser der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft tragen als Zentren der politischen und kulturellen Wirksamkeit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft in besonderem Maße zur Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Völkern der Sowjetunion sowie zur Vermittlung von Wissen über die Sowjetunion bei. Sie propagieren in ihren Veranstaltungen die Errungenschaften und Erfahrungen der Sowjetunion beim kommunistischen Aufbau, pflegen den großen Reichtum der Kunst und Literatur der Sowjetunion und sind Stätten der freundschaftlichen Begegnungen unserer Bürger mit den sowjetischen Freunden.

(3) Die Klubs des Kulturbundes der DDR erschließen allen Bürgern Möglichkeiten zum schöpferischen Gedankenaustausch über die geistigen Fragen unserer Zeit. Sie wenden sich in ihrem Wirken insbesondere an alle Gruppen der Intelligenz zur Befriedigung ihrer geistig-kulturellen Interessen und Bedürfnisse, wobei sie der Begegnung und dem Gespräch von Angehörigen der Intelligenz mit Vertretern der Arbeiterklasse und der Genossenschaftsbauern besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie wirken vor allem für eine verantwortungsfreudige Mitgestaltung des geistig-kulturellen Lebens durch Angehörige der Intelligenz bei der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Erlebnisse, der Entwicklung des öffentlichen Kunstgesprächs sowie der Schaffung vielfältiger kultureller Betätigungsmöglichkeiten in Interessengemeinschaften, Freundeskreisen und Fachgruppen.

(4) Die Klubs der Volkssolidarität haben die vorrangige Aufgabe, ein glückliches Leben der älteren Bürger in der Gemeinschaft mitzugestalten. Dazu schaffen sie vielfältige Möglichkeiten für die Einbeziehung der älteren Bürger in das gesellschaftliche Leben, für kulturell-künstlerische Erlebnisse, für die kulturell-künstlerische Betätigung sowie für die Betreuung der älteren Bürger.